

BGer 4P.113/2003 vom 31. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.113_2003

FR: TF 4P.113/2003 du 31 juillet 2003

IT: TF 4P.113/2003 del 31 luglio 2003

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und inwieweit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann (BGE 127 I 92 E. 1 S. 93 ; 125 I 14 E. 2a S. 16, mit Hinweis).

E. 1.2

Die angefochtene Verfügung ist als Zwischenentscheid zu qualifizieren, weil sie das Verfahren nicht abschliesst. Da sie weder die Zuständigkeit noch ein Ausstandsbegehren betrifft, kann sie nur dann direkt mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 87 Abs. 1 und 2 OG). Ein solcher Nachteil kann durch die Aufforderung zur Leistung eines Kostenvorschusses bewirkt werden, wenn im Unterlassungsfall auf das Rechtsmittel nicht eingetreten wird (BGE 128 V 199 E. 2b mit weiteren Hinweisen). Dies trifft im vorliegenden Fall zu, weshalb auf die form- und fristgerechte Beschwerde gegen die Kostenvorschussverfügung des Handelsgerichtspräsidenten grundsätzlich einzutreten ist.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin rügt, der Handelsgerichtspräsident habe die aus dem Gehörsanspruch gemäss Art. 29 Abs. 2 BV abgeleitete Begründungspflicht verletzt.

E. 2.2

Als persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht verlangt der in Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör, dass die Behörde die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Der Bürger soll wissen, warum die Behörde entgegen seinem Antrag entschieden hat. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt. Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatbeständlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinander setzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 126 I 97 E. 2b S. 102 f.; 112 Ia 107 E. 2b S. 109; 124 II 146 E. 2a S. 149 ; 123 I 31 E. 2c S 34). So braucht die Begründung bei Kostenentscheiden nicht ausdrücklich genannt zu werden, wenn diesbezüglich alle tatbeständlichen und rechtlichen Berechnungsgrundlagen klar und damit die Überlegungen, die den Richter zu seinem Entscheid führten, erkennbar sind (BGE 111 Ia 1 E. 2a S. 1 ; 93 I 116 E. 2 S. 120; Urteil

des BGer. 1P.284/2002 vom 9. August 2002, E. 2.4.1).

E. 2.3

Im Einzelnen bringt die Beschwerdeführerin vor, der Handelsgerichtspräsident habe nicht begründet, weshalb er die von ihr beantragte Edition der Honorarvereinbarung der Beschwerdegegnerin mit ihrem Anwalt nicht angeordnet habe.

Es trifft zu, dass der angefochtene Entscheid insoweit keine ausdrückliche Begründung aufweist. Der Handelsgerichtspräsident hat jedoch ausdrücklich angegeben, dass er bei der Bemessung der Prozesskaution auf den Streitwert und die Honorarordnung abstellte, woraus sich ergibt, dass er eine mögliche Honorarvereinbarung als nicht rechtserheblich erachtete und er deshalb keine entsprechende Edition verlangte. Dies hat die Beschwerdeführerin erkannt, zumal sie dem Handelsgerichtspräsidenten vorwirft, er habe bei der Schätzung der Kosten zu Unrecht nicht auf eine Honorarvereinbarung abgestellt (vgl. E. 4.1 hienach). Demnach sind insoweit die Überlegungen des Handelsgerichtspräsidenten ersichtlich, weshalb eine Verletzung der Begründungspflicht zu verneinen ist.

E. 2.4

Alsdann bringt die Beschwerdeführerin vor, sie habe in ihrer Stellungnahme vorgebracht, es sei in Anwendung von Art. 3 der Honorarordnung (HonO-SG) vom tariflichen Anwaltshonorar abzuweichen, weil das mittlere Honorar - berechnet auf einem Streitwert von 20 Mio Franken - selbst bei aufwendiger Prozessführung in einem Missverhältnis zum Aufwand des Anwalts stehe. Es sei daher zumindest für die Zuschläge für zusätzliche Eingaben, Vorbereitungsverhandlungen, Beweisverfahren etc. zu verzichten. Auf diesen Einwand sei der Handelsgerichtspräsident in Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht eingegangen. Er habe lediglich festgehalten: "Auch daran ist trotz Vorbehalten der Klägerin festzuhalten".

Mit diesen Darlegungen bringt die Beschwerdeführerin zum Ausdruck, dass aus dem angefochtenen Entscheid hervorgeht, dass der Handelsgerichtspräsident den Einwand des krassen Missverhältnisses zwischen dem nach dem Streitwert bemessenen Anwaltshonorar und dem tatsächlichen Aufwand nicht übersah, sondern als unbegründet erachtete. Damit liegt auch in diesem Zusammenhang keine Verletzung der Begründungspflicht vor.

E. 3

Weiter rügt die Beschwerdeführerin, der Handelsgerichtspräsident habe das Willkürverbot gemäss Art. 9 BV verletzt.

E. 3.1

Gemäss Art. 9 BV hat jede Person Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür behandelt zu werden. Willkürlich ist ein Entscheid nicht schon dann, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre, sondern erst dann, wenn er offensichtlich unhaltbar ist. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn er eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt (BGE 127 I 54 E. 2b S. 56 ; 123 I 1 E. 4 a S. 5, je mit Hinweisen).

E. 3.2

Im Einzelnen macht die Beschwerdeführerin dem Sinne nach geltend, der Handelsgerichtspräsident sei in Willkür verfallen, indem er bei der Bemessung des

Kostenvorschusses auf den Tarif und nicht auf die tatsächlichen Kosten der Beschwerdegegnerin abgestellt habe, welche sich aus einer noch zu edierenden Honorarvereinbarung ergeben hätten.

Diese Rüge ist unbegründet. Die Prozesskaution hat die von der Beschwerdeführerin zu bezahlende Entschädigung für den Anwalt der Gegenpartei im Falle ihres Obsiegens sicherzustellen. Diese hat sich nach dem massgebenden Gebührentarif und nicht nach einer zwischen der Gegenpartei und ihrem Anwalt abgeschlossene Honorarvereinbarung zu richten, weil eine solche Vereinbarung bezüglich der Beschwerdeführerin als Drittperson keine Wirkung entfaltet. Demnach ist der Handelsgerichtspräsident nicht in Willkür verfallen, wenn er eine mögliche Honorarvereinbarung der Beschwerdegegnerin bezüglich der Bestimmung der Prozesskaution als nicht rechtserheblich erachtete. Folglich wurde der aus dem rechtlichen Gehör abgeleitete Anspruch auf Erhebung von rechtserheblichen Beweisen durch die unterlassene Edition einer möglichen Honorarvereinbarung nicht verletzt.

E. 3.3

Der Handelsgerichtspräsident ging von einem Streitwert von 20 Mio Franken aus, den er damit begründete, dass die Klägerin die Herausgabe eines Inhaberschuldbriefes über Fr. 17'500'000.-- und die Löschung einer Grundpfandverschreibung über Fr. 2'500'000.-- verlange.

Die Beschwerdeführerin rügt, diese Festsetzung des Streitwerts sei willkürlich, da eine Forderung nur durch den Inhaberschuldbrief nicht jedoch durch die Grundpfandverschreibung begründet werde und diese daher nicht zur Bestimmung des Streitwertes herangezogen werden dürfe. Diese Rüge ist unbegründet, da die Beschwerdeführerin am Wegfall eines Grundpfandes ein erhebliches Interesse hat, weshalb der Handelsgerichtspräsident nicht in Willkür verfallen ist, wenn er die beantragte Löschung der Grundpfandverschreibung bei der Bestimmung des Streitwerts berücksichtigte.

E. 3.4

Alsdann rügt die Beschwerdeführerin, der Handelsgerichtspräsident habe ihre verfahrensmässigen Rechte willkürlich verletzt, indem er den Streitwert nicht im dafür vorgesehenen summarischen Verfahren (Art. 9 Abs. 1 lit. c ZPO /SG) festgesetzt habe. Die Beschwerdeführerin legt jedoch nicht dar, welche verfahrensmässigen Rechte verletzt worden seien bzw. inwiefern sie einen verfahrensmässigen Nachteil erlitten haben soll, weshalb auf diese Rüge mangels einer hinreichend substantiierten Begründung nicht einzutreten ist (vgl. zu den Begründungsanforderungen: Art. 90 Abs. 1 lit. c OG ; BGE 125 I 492 E. 1b S. 495).

E. 3.5

Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, der Handelsgerichtspräsident habe den Betrag für die Sicherstellung der Parteientschädigung um 10 % und denjenigen bezüglich der Gerichtskosten um 20 % erhöht. Dies sei willkürlich, da ohne ersichtlichen Grund nicht zwischen den amtlichen und ausseramtlichen Kosten differenziert werden dürfe.

Die Beschwerdeführerin lässt ausser Acht, dass es üblich ist, die Parteikosten höher festzusetzen als die Gerichtskosten, welche in der Regel die tatsächlichen Kosten nicht zu decken vermögen. Zudem ist zu beachten, dass der Aufwand der Parteien im

Zusammenhang mit der bei der ersten Kostenschätzung nicht einkalkulierten Vorbereitungsverhandlung regelmässig grösser ist als derjenige des Gerichts, dessen Hauptaufwand im Zusammenhang mit der Hauptverhandlung und der Urteilsbegründung entsteht. Der Handelsgerichtspräsident ist daher nicht in Willkür verfallen, wenn er bezüglich der Kautions die Partei- und Gerichtskosten unterschiedlich einschätzte.

E. 3.6

Alsdann bringt die Beschwerdeführerin dem Sinne nach vor, der Handelsgerichtspräsident sei richtigerweise davon ausgegangen, die bereits geleistete Prozesskaution habe die Kosten des doppelten Schriftenwechsels und der noch bevorstehenden Hauptverhandlung sichergestellt. Es sei daher falsch, wenn er davon ausgehe, die Kautions sei durch die bisherigen Prozesshandlungen aufgebraucht worden und die neue Kautions sei für die Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung zu erbringen. Tatsächlich verlange er die Kautions für die bereits erbrachten Aufwendungen, was nicht zulässig sei, da eine Kautions nur für künftige Kosten verlangt werden könne.

Auch diese Rüge ist unbegründet. Die zu sichernden Kosten sind auf Grund der Prozesslage im Zeitpunkt der Kautionsverfügung abzuschätzen. Zeigt sich während des Verfahrens, dass zum Beispiel wegen eines ursprünglich nicht erwarteten Beweisverfahrens zusätzliche Kosten entstehen, so deckt die Sicherheit die bis zum Abschluss des Verfahrens nötigen Aufwendungen nicht mehr, weshalb diesfalls die Kautions während des Verfahrens zu erhöhen ist (vgl. Leuenberger/Uffer, Kommentar zur Zivilprozessordnung des Kantons St. Gallen, N 1 c zu Art. 276 ZPO /SG). Im vorliegenden Fall sind während des Verfahrens Aufwendungen erbracht worden, welche bei der ursprünglichen Kostenschätzung nicht erwartet wurden. Die geleistete Kautions stellte daher die künftigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführungen der Hauptverhandlung nicht mehr sicher. Der Handelsgerichtspräsident ist demnach nicht in Willkür verfallen, wenn er unter Berücksichtigung der bereits erwachsenen Mehrkosten für diese künftigen Leistungen eine zusätzliche Sicherheitsleistung verlangte.

E. 3.7

Schliesslich rügt die Beschwerdeführerin, da nicht sie sondern die Beschwerdegegnerin ein Gesuch um zusätzliche Sicherheit gestellt habe, sei es willkürlich, den entsprechenden Aufwand der Beschwerdegegnerin bei der Festlegung der Sicherheit zu berücksichtigen.

Das Kautionsbegehren der Beschwerdegegnerin bezieht sich - anders als Widerklagebegehren (vgl. Leuenberger/Uffer, a.a.O., N. 1c zu Art. 267 ZPO /SG) - auf das Verfahren bezüglich der Anträge der Beschwerdeführerin. Da diese alle durch ihre Anträge verursachten Kosten sicherzustellen hat, ist der Handelsgerichtspräsident nicht in Willkür verfallen, wenn er die entsprechenden Sicherstellungskosten der Beschwerdegegnerin als kautionspflichtig qualifizierte.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und 159 Abs. 2 OG).